

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

062 062

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung, § 315; Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967, BGBl. I, 1259; Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen vom 21. November 1967

- Leitsätze:
1. Ein Arbeitgeber hatte eine Alters- und Invalidenrente zugesagt und sich dabei vorbehalten, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn.....
"der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter, bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern."
Eine "wesentliche Änderung" im Sinne dieses Vorbehalts liegt dann nicht vor, wenn sich die Gesetzesänderung auf die Beitragsbelastung des Arbeitgebers nicht auswirkt.
 2. Auch im Falle einer "wesentlichen Änderung" im Sinne dieses Vorbehalts bestimmt sich nach billigem Ermessen, ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber zugesagte Versorgungsleistungen kürzen darf.
 3. Bei der Frage, ob eine Kürzung billigem Ermessen entspricht, kann eine Erhöhung der für die Altersversorgung aufzuwendenden Mittel nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie durch eine wesentliche Änderung des Personenkreises oder eines der übrigen in der Vorbehaltsklausel angeführten Merkmale im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung verursacht ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 321/70

Urteil des BAG vom 14. Mai 1971 LAG Bayern



Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. Mai 1971

Gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

062

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1971 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff und Waydelin für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 6. Mai 1970
- 2 Sa 809/69 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 27. Dezember 1908, ist seit 1946, zuletzt als Leiter des Ressorts "Bezirksredaktion", bei der Beklagten, einem Zeitungsverlag, beschäftigt. Er bezog 1969 ein tarifliches Monatsgehalt von 1.850,--DM. Die Altersversorgung des Klägers setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bis Ende 1961 war der Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Aufgrund einer tariflichen Gehaltserhöhung wurde er mit Wirkung vom 1. November 1961 versicherungsfrei. Als mit dem 1. Januar 1968 die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Angestelltenversicherung wegfiel (Art. I § 2 Nr. 1 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967, BGBl. I, 1259), ließ er sich von der Versicherungspflicht befreien.

2. Nach dem Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen vom 21. November 1967 ist der Kläger bei dem Versorgungswerk der Presse versichert.

3. Die betriebliche Altersversorgung bei der Beklagten ist zweifacher Art:

a) Nach § 30 der Betriebsordnung vom 23. November 1964 gewährt die Beklagte ihren Mitarbeitern Versorgungsleistungen gemäß der Pensionsordnung vom 20. Dezember 1961. Danach hat der Kläger eine Invaliditäts- und Altersrente von 100,--DM zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 3,--DM für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr zu erwarten.

Die Pensionsordnung enthält in § 16 den Mustervorbehalt nach Abschnitt 41 Abs. 3 der Einkommensteuerrichtlinien, der, soweit es hier interessiert, wie folgt lautet:

"1. Der AHV (= die Beklagte) behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

.....



- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern,

....."

- b) Daneben hat die Beklagte dem Kläger am 21. Dezember 1961 eine "Sonderzusage" erteilt. Nach dieser Sonderzusage soll der Kläger zusätzlich zu der Zusage nach der Pensionsordnung eine weitere Rente von monatlich 100,--DM und einen Steigerungsbetrag von 3,--DM erhalten.

Die Sonderzusage verweist auf die Bestimmungen der Pensionsordnung; der Vorbehalt aus § 16 der Pensionsordnung gilt deshalb auch hier. Außerdem enthält die Sonderzusage eine Höchstbegrenzungsklausel. Danach werden die Invaliditäts- und Altersrente insoweit und so lange gekürzt, wie die Gesamtbezüge aus der Rentenversicherung der Angestellten aus dem Versorgungswerk der Presse und aus den betrieblichen Leistungen 70% bzw. (so im Fall des Klägers) 80% des ruhegeldfähigen Einkommens überschreiten. Es ist jedoch ein Mindestbetrag des für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr zugesagten Steigerungsbetrages vorgesehen.

Solche Zusatzzusagen haben - in unterschiedlicher Höhe - außer dem Kläger noch weitere sechs leitende Angestellte und weitere sechs Redakteure, mithin insgesamt 13 Mitarbeiter der Beklagten, erhalten.

Am 16. Februar 1968 widerrief die Beklagte die Sonderzusage durch folgendes Schreiben:

"Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist unser Haus verpflichtet, ab 1. Januar 1968 den Arbeitgeberanteil des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung für Sie neu zu entrichten. Dieser Höchstbetrag beträgt z.Zt. DM 120,--; für die nächsten Jahre sind Steigerungen angekündigt.

Wir haben grundsätzlich entschieden, daß wir bei Eingang von befreienden Lebensversicherungen die gleichen Beträge wie bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung als Leistung des Arbeitgebers übernehmen.

Unter diesen Umständen sehen wir uns nicht mehr in der Lage, die Ihnen mit Schreiben vom 21.12.1961 eingeräumte zusätzliche Pensionszusage noch aufrechtzuerhalten. Wir weisen dazu darauf hin, daß in der Zeit von 1961 bis 1967 die gesetzlichen Sozialaufwendungen um insgesamt 81,23% und die freiwilligen sozialen Aufwendungen unseres Hauses um 64,46% gestiegen sind.

Wir bitten Sie deshalb um Ihr Verständnis, wenn wir in Anbetracht der erneuten Leistungen unseres Hauses für Sie im Rahmen der Angestelltenversicherung die obengenannte Zusage nicht mehr aufrechterhalten können. Wir kündigen sie hiermit unter Berufung auf § 16, Absatz 1 b, unserer Pensionsordnung.

Mit freundlichen Grüßen"

Nach dem Vortrag des Klägers wurde außer ihm noch neun weiteren Mitarbeitern die zusätzliche Zusage aufgekündigt.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen diesen Widerruf der Sonderzusage. Er hat um Feststellung gebeten, daß die mit Schreiben der Beklagten vom 16. Februar 1968 ausgesprochene Kündigung der zusätzlichen Pensionszusage vom 21. Dezember 1961 rechtsunwirksam sei.

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klage. Sie meint, sie habe die Sonderzusage aufgrund des Vorbehalts in § 16 Abs. 1 Buchst. b) der Pensionsordnung zu Recht widerrufen. Sie macht geltend, durch den Wegfall der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Angestelltenversicherung sei ihr eine erhebliche zusätzliche Belastung entstanden. Im übrigen komme der Kläger schon heute auf eine Gesamtversorgung von 75 bis 80% seines letzten jährlichen Durchschnittseinkommens.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers entschieden. Mit der Revision möchte die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet; denn der Widerruf der Sonderzusage wird durch den Vorbehalt nicht gerechtfertigt. Im einzelnen gilt folgendes:



I.

Die Klage ist zulässig.

Die Beklagte hat das Rechtsschutzinteresse des Klägers deshalb angezweifelt, weil als wahrscheinlich anzunehmen sei, daß seine Versorgungsbezüge aus den drei anderen Bezugsquellen 80% seines derzeitigen und auch seines in drei Jahren höchstens erreichbaren aktiven Gehalts überstiegen. In diesem Fall habe der Kläger ohnehin keinen Anspruch aus der Sonderzusage. Das Landesarbeitsgericht weist hierzu mit Recht darauf hin, daß das für die Berechnung der Höchstbegrenzung maßgebliche ruhegeldfähige Arbeitseinkommen sich gemäß Nr. 2 der Sonderzusage nach dem Durchschnitt des in den letzten zwölf Monaten vor dem Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen Einkommens bemißt. Da dieses Einkommen noch nicht feststeht, läßt sich vor Beginn des Ruhestandes nicht überblicken, welche Rente dem Kläger aus der Sonderzusage zustehen wird; den Mindestbetrag kann er in jedem Fall verlangen. Damit hat er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daß die Sonderzusage weiterhin wirksam ist.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Die Parteien sprechen von einer "Kündigung" der Sonderzusage. Die Beklagte beruft sich indessen auf den Vorbehalt aus § 16 der Pensionsordnung. Sind die Voraussetzungen des Vorbehalts gegeben, kommt ein einseitiges Widerrufsrecht der Beklagten in Betracht. Es handelt sich nicht um eine Änderungskündigung, und das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung.
2. Die Widerrufbarkeit der Sonderzusage darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern sie muß im Zusammenhang mit der Gesamtversorgung des Klägers und der für die Beklagte aus der Gesetzesänderung entstehenden Belastung gesehen werden. Dabei ist wegen ihrer Verknüpfung mit der



gesetzlichen Angestelltenversicherung insbesondere auch die Versorgung durch das Versorgungswerk der Presse von Bedeutung. Zum besseren Verständnis ist folgendes vorauszuschicken:

Der Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen vom 21. November 1967, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände einerseits und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V., der Industriegewerkschaft Druck und Papier (dju) sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits, betrifft nach seinem persönlichen Geltungsbereich hauptberuflich an Tageszeitungen festangestellte Redakteure (Wort und Bild); die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß der Tarifvertrag auf den Kläger anzuwenden ist. Außerdem hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 28. Januar 1969, auf den das Landesarbeitsgericht Bezug nimmt, vorgetragen, sie habe sich durch ein Abkommen mit dem Versorgungswerk der Presse vom 2. Juli 1958 verpflichtet, alle leitenden Angestellten beim Versorgungswerk anzumelden und diese Verpflichtung zu einem Teil der Angestelltenverträge zu machen.

Die Beiträge zum Versorgungswerk der Presse sind unterschiedlich je nachdem, ob der Redakteur in der gesetzlichen Angestelltenversicherung pflichtversichert ist oder nicht. Hierzu bestimmt § 11 des Tarifvertrages:

- "(1) Sind für den Redakteur Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten, so beträgt der Beitrag für die Versicherung über das Versorgungswerk 5 v.H. des beitragspflichtigen Gehalts.
- (2) Ist der Redakteur angestelltenversicherungsfrei oder hat er sich von der Angestelltenversicherung befreien lassen, so kommt zu den 5 v.H. nach Abs. 1 ein weiterer Betrag, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Beitragssatzes der Angestelltenversicherung auf die Gehaltsgruppe des Redakteurs ergibt, jedoch nicht höher ist als der Höchstbeitrag zur Angestelltenversicherung.



(3) Solange die Beiträge zur Angestelltenversicherung und zum Versorgungswerk nach Absatz 1 oder 2 15 v.H. des beitragspflichtigen Gehalts nicht erreicht haben, ist der Unterschiedsbetrag zusätzlich für die Versicherung über das Versorgungswerk zu entrichten.

(4) Maßgebend für die Beiträge nach den vorstehenden Absätzen sind die Beitragstabellen des Versorgungswerks.

(5) Die Beiträge werden je zur Hälfte von Verlag und Redakteur geschuldet."

Hieraus ergibt sich, daß die Belastung der Beklagten durch die Versicherungsbeiträge für die Redakteure nicht davon abhängt, ob der Redakteur in der gesetzlichen Angestelltenversicherung pflichtversichert ist. Nach § 11 Abs.2 des Tarifvertrages muß die Beklagte den Beitrag, wenn sie ihn nicht der Angestelltenversicherung schuldet, an das Versorgungswerk der Presse abführen.

Wie diese Frage bei den leitenden Angestellten der Beklagten gehandhabt wird, die nach dem Abkommen vom 2.Juli 1958 ebenfalls beim Presseversorgungswerk zu versichern sind, ist aus den Akten nicht zu entnehmen.

3. Die Beklagte meint, die Voraussetzungen des Vorbehalts nach § 16 Abs. 1 Buchst. b) ihrer Pensionsordnung seien erfüllt. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Angestelltenversicherung auf alle Angestellten ohne Rücksicht auf die Gehaltsgrenze sei in jedem Fall eine "wesentliche Änderung des Personenkreises", sodaß weitere Voraussetzungen nicht geprüft zu werden brauchten.

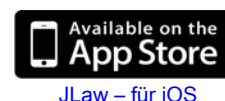
Von einer "wesentlichen Änderung" würde man jedoch dann nicht sprechen können, wenn sich etwa wegen der Beitragsregelung in § 11 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 21. November 1967 und des Abkommens über die Versicherung der leitenden Angestellten beim Versorgungswerk der Presse die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze auf die Beitragsbelastung der Beklagten gar nicht ausgewirkt hätte. Die Frage kann jedoch dahin stehen; denn der Widerruf der Sonder-

zusage ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn man mit der Beklagten davon ausgeht, die Voraussetzungen des Vorbehalts seien erfüllt.

4. Es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber aufgrund des sogen. "Sozialversicherungsvorbehalts" wegen des Wegfalls der Versicherungspflichtgrenze eine Versorgungszusage kürzen könnte, um eine möglicherweise überhöhte Gesamtversorgung seiner Angestellten zu beschneiden. Im Fall des Klägers ist durch die Höchstbegrenzungsklausel sichergestellt, daß die Gesamtversorgung 80% des letzten ruhegeldfähigen Einkommens nicht, oder allenfalls um die Mindestbeträge, überschreiten kann. Unter diesen Umständen kommt ein Widerruf der Sonderzusage mit der Begründung, die Gesamtversorgung des Klägers überschreite anderenfalls die angemessenen Höchstgrenzen, ohnehin nicht in Betracht.

5. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt folglich allein davon ab, ob die Beklagte die Sonderzusage deshalb widerrufen durfte, weil infolge des Wegfalls der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Angestelltenversicherung ihre Beitragslast sich erhöht hat. Das von der Beklagten hierzu vorgetragene Tatsachenmaterial reicht nicht aus, um den Widerruf zu rechtfertigen.

a) Ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber aufgrund des Vorbehalts zugesagte Versorgungsleistungen kürzen darf, bestimmt sich nach billigem Ermessen. Das heißt: der Arbeitgeber muß das Interesse seines Angestellten an der Aufrechterhaltung der versprochenen Versorgung abwägen gegen sein eigenes Interesse daran, daß die Belastung, die er für die Altersversorgung seiner Angestellten übernommen hat, nicht über das einkalkulierte Maß hinaus anwächst. Dabei kann eine Erhöhung der für die Altersversorgung aufzuwendenden Mittel nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie durch eine wesentliche Änderung des Personenkreises oder eines der übrigen in der Vorbehaltsklausel an-



geführten Merkmale im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung verursacht ist. Eine Steigerung der Soziallast aus sonstigen, nicht durch den Vorbehalt gedeckten Ursachen kann die Kürzung einer zugesagten Versorgung aufgrund des Vorbehalts in § 16 Abs. 1 Buchst. b) der Pensionsordnung nicht begründen. In krassen Fällen mag eine Kürzung nach dem allgemeinen Vorbehalt in § 16 Abs. 2 der Pensionsordnung in Betracht kommen, wenn die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen dem Arbeitgeber auch unter objektiver Beachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

b) Es ist nicht ersichtlich, daß die von der Beklagten für die Altersversorgung des Klägers zu leistenden Beiträge infolge des Wegfalls der Versicherungspflichtgrenze überhaupt gestiegen wären, weil es keinen Unterschied macht, ob die Beklagte den Beitrag zur Angestelltenversicherung bzw. für eine Befreiungsversicherung leistet oder ob sie einen entsprechenden Betrag nach § 11 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 21. November 1967 an das Presseversorgungswerk zahlt.

Wenn man nicht allein auf den Kläger, sondern auf alle sieben Redakteure mit Sonderzusagen abstellt, ergibt sich nichts anderes, weil die Beklagte auf alle Redakteure den Tarifvertrag anwendet.

Die Beklagte hat allerdings behauptet, für ihre insgesamt elf Redakteure sei ihr eine Mehrbelastung von monatlich 292,50 DM entstanden. Sie hat aber selbst nicht geltend gemacht, daß diese verhältnismäßig geringfügige Mehrbelastung sie veranlaßt habe, die Sonderzusage zu widerrufen. Sie hat auch nicht vorgetragen, daß diese Mehrbelastung durch die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze verursacht sei; möglicherweise handelt es sich um Mehraufwendungen, die auch sonst entstanden wären, zum Beispiel durch Gehaltserhöhungen, die höhere Beiträge zur



Angestelltenversicherung auslösen.

c) Die Beklagte möchte darüber hinaus auch ihre leitenden Angestellten in die Betrachtung einbeziehen, weil sie meint, sie dürfe die Redakteure nicht anders als diese behandeln.

Der Senat will nicht ausschließen, daß es aus Gründen der Gleichbehandlung geboten sein kann, bei den Sonderzusagen aller Mitarbeiter - Redakteuren und leitenden Angestellten - einheitlich zu verfahren; (nach dem Vortrag des Klägers wurden die Sonderzusagen allerdings nur in zehn Fällen widerrufen, während insgesamt 13 Mitarbeiter Sonderzusagen haben). Die Beklagte mußte dann alle Inhaber von Sonderzusagen gleich behandeln, wenn die Sonderzusagen so aufeinander abgestimmt waren, daß sich eine gerechte Abstufung der Versorgungsleistungen für den gesamten Personenkreis ergab. In diesem Fall wäre es ein Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes, die Kürzung in der Weise vorzunehmen, daß im Endergebnis wieder eine in der Abstufung gerechte, dem bisherigen Vertragswerk entsprechende Ordnung für den betroffenen Personenkreis hergestellt wird. Abschließendes läßt sich darüber nicht sagen, weil die tatsächlichen Voraussetzungen nicht festgestellt, nicht einmal vorgetragen sind.

d) Selbst wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, daß es auf den gesamten Personenkreis ankommt, der eine Sonderzusage hatte, oder gar auf den gesamten Personenkreis, der infolge der Gesetzesänderung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in der gesetzlichen Angestelltenversicherung pflichtversichert wurde (nach dem Vortrag der Beklagten sind dies neun Redakteure und zwölf Angestellte), wäre dennoch das Ergebnis kein anderes; denn die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, wie schwer die Mehrbelastung, die sich für sie aus dieser Gesetzesänderung ergab, ins Gewicht fällt.

Die Beklagte hat zwar einige Zahlen genannt. Sie hat vorgetragen, von 1961 bis 1967 seien ihre Sozialausgaben



um 369.357,--DM gestiegen. Sie hat jedoch zugleich vorgetragen, daß diese Steigerung "mit" auf die beträchtliche Erhöhung der Mitarbeiterzahl und auf die Einkommenssteigerungen der einzelnen zurückzuführen sei. Schon aus diesem Grund ist diese Zahl für diesen Rechtsstreit ohne Bedeutung.

Die Beklagte hat auch geltend gemacht, für ihre zwölf Angestellten, die mit dem 1. Januar 1968 versicherungspflichtig geworden seien, betrage die Mehrbelastung 12 x 120,--DM (Arbeitgeber-Anteil zur Angestelltenversicherung) = 1.440,--DM monatlich. Auch diese Zahl ist, für sich allein genommen, wertlos. Eine umfassende Interessenabwägung, wie sie ein Widerruf nach billigem Ermessen voraussetzt, ist nur möglich, wenn sämtliche Begleitumstände berücksichtigt werden.

Die Beklagte mußte insbesondere darlegen, ob die Ausdehnung der Versicherungspflicht bei ihr nicht auch zu Ersparnissen führte. Dabei spielt zum einen eine Rolle, in welcher Weise bei diesem Personenkreis die Presseversorgung gehandhabt wurde. Zum anderen mußte die Beklagte prüfen, ob sich infolge der Höchstbegrenzungsklausel ihre Versorgungslast aus den Sonderzusagen nicht minderte, wenn die nunmehr versicherungspflichtigen Angestellten eine Rente bzw. eine höhere Rente aus der Angestelltenversicherung erhielten. Das Gewicht der Mehrbelastung läßt sich zudem nur ermessen, wenn es zu der Entwicklung von Umsatz und Gewinn bei der Beklagten in Beziehung gesetzt wird; auch darüber hat die Beklagte nichts vorgetragen.

6. Nach allem reichen die von der Beklagten vorgetragenen Tatsachen nicht aus, um den Widerruf der Sonderzusagen zu rechtfertigen.

Ein sonstiger Grund, der den Widerruf rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Es spricht auch nichts für



eine solch erhebliche Belastung der Beklagten durch die Altersversorgung, daß ihr eine unveränderte Weiterführung nicht zugemutet werden könnte. Im übrigen steht es der Beklagten frei, in Zukunft keine Sonderzusagen mehr zu geben und diese Regelung auslaufen zu lassen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Thomas

Petersdorff

Waydelin

